

„Vorsatzanfechtung von Beraterhonoraren für Sanierungskonzepte“ von Christoph Thole, ZIP 2015, 2145 - 2155

Der Fall Q-Cells sorgt in der Insolvenz- und Sanierungsszene für Aufruhr. Der Insolvenzverwalter des Solarunternehmens Q-Cells, Henning Schorisch, hatte gegen die Kanzlei Hengeler Mueller eine Klage beim Landgericht Frankfurt/Main eingereicht. Er verlangte die Rückzahlung eines Teils des Honorars aufgrund einer Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO für das gescheiterte Sanierungskonzept.

Das LG Frankfurt/Main hat mit Urteil vom 07.05.2015 Hengeler Mueller zur Zahlung von 4,5 Mio. € verurteilt. Das LG Frankfurt/Main geht davon aus, dass die Schuldnerin im Zeitpunkt der Zahlung des Honorars drohend zahlungsunfähig gewesen ist. Die drohende Zahlungsunfähigkeit habe Indizwirkung für den Benachteiligungsvorsatz, die nicht durch die Sanierungsbemühungen der Schuldnerin ausgeschlossen sei. Die Voraussetzungen für die den Vorsatz entkräftende Wirkung eines Sanierungskonzeptes, nämlich die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg, lagen nach Ansicht des Gerichtes nicht vor.

Der Autor würdigt das Urteil des LG Frankfurt/Main hinsichtlich der Vermutungen, Beweiszeichen und Indizien bei Honorarzahlungen an Sanierungsberater und kann daher zur Lektüre wärmstens empfohlen werden.